

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren durch die Beaulieu SA

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als AEB bezeichnet und abgekürzt) gelten für Bestellungen von Waren verbunden mit geringfügigen Nebenleistungen, die von der Beaulieu SA im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgegeben werden.

Jegliche vom Lieferanten herausgegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstige Dokumente, die diese AEB ergänzen oder davon abweichen, werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Beaulieu SA, die dies in ihrer Bestellung erklärt, zum Vertragsbestandteil, und zwar selbst dann, wenn der Lieferant auf seine eigenen Bedingungen verweist, beispielsweise bei seiner Auftragsbestätigung.

2. Angebot

Offerten, Beratung, Auslegungen, Vorführungen, Musterlieferungen usw. sind für die Beaulieu SA kostenlos. Das Angebot muss den in der Anfrage der Beaulieu SA festgelegten Spezifikationen entsprechen und jegliche Abweichungen müssen deutlich angegeben sein. Zusätzliche Varianten und Optionen sind aus Übersichtlichkeitsgründen von den ursprünglichen Positionen der Anfrage separat anzugeben.

Sofern die Anfrage der Beaulieu SA keine anderslautenden Angaben enthält, gilt eine Gültigkeitsdauer von 90 Tagen.

3. Bestellung und Vertrag

Jegliche Bestellungen müssen zur Bestätigung der eingegangenen Verpflichtungen in schriftlicher Form verfasst werden (Vertrag oder Bestellformular). Jegliche mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung bindend.

Bestellungen müssen vom Lieferanten unverzüglich unter Nennung der Bestellnummern bestätigt werden. Jegliche Abweichungen in der Auftragsbestätigung und jegliche daran vorgenommenen Ergänzungen sind unmissverständlich festzuhalten und werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Beaulieu SA bindend.

4. Preise, Rabatte, Preisgrundlagen

Bei den in der Bestellung aufgeführten Preisen handelt es sich um definitive Festpreise in Schweizer Franken (CHF). In diesen Preisen sind alle Kosten und Gebühren inbegriffen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Zusätzlich zu den Standardbedingungen vereinbarte Rabatte bleiben bis zur Erfüllung des Vertrages gültig und unverändert. Zusatzkosten und Zuschläge, z.B. Schnittkosten, Zuschläge für Kleinmengen, Expressfristen und Notfälle usw., gelten nur, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart wurden. Die Mehrwertsteuer muss deutlich ausgewiesen sein.

Sofern nicht anderweitig vereinbart (z.B. Online-Bestellungen), wird keine Anzahlung geleistet.

5. Dokumentation

Die vollständige Warendokumentation ist im Lieferumfang enthalten. Alle Dokumente werden in französischer Sprache verfasst. Geräte müssen mit einer technischen Beschreibung, Wartungsanleitung und der Bedienungsanleitung versehen sein. Es kann ggf. ein Wartungsvertrag verlangt werden.

6. Lieferzeiten, Lieferverzug

Bei den in der Bestellung aufgeführten Fristen handelt es sich um verbindliche und definitive Erfüllungsfristen am angegebenen Bestimmungsort. Jegliche Teillieferungen oder frühzeitig erfolgenden Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beaulieu SA.

Bei Nichteinhalten dieser Fristen kommt der Lieferant ohne weitere Kündigung in Verzug. Jegliche vom Lieferanten abzusehende Fristverzögerung ist der Beaulieu SA unverzüglich unter Angabe der schriftlichen Begründung und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Bei einem Fristversäumnis ist die Beaulieu SA berechtigt, auf die Erfüllung des Vertrags zu bestehen oder, nach Ablauf einer erfolglos verstrichenen, angemessenen Fristverlängerung und ohne weitere Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Lieferanten einzugehen, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Fristversäumnissen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Erhalt einer verspäteten Lieferung bzw. Leistungserbringung oder die Zahlung einer zusätzlich vereinbarten Konventionalstrafe (Vertragsstrafe) bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatz.

7. Fakturierung und Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen werden vorbehaltlich besonderer Bedingungen innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt, sofern jede Bestellung vertragsgemäß ausgeführt wurde. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Rechnung müssen entsprechende Belege (Arbeitsbericht, Messprotokolle, Pläne etc.) beigelegt sein. Rechnungen, die ohne Belege eingereicht werden, werden von der Beaulieu SA abgelehnt.

Bei Ratenzahlungen muss sich der Abrechnungsbetrag systematisch am gegenwärtigen Status der Warenlieferung bzw. Leistungserbringung orientieren.

8. Transport- und Verpackungsbedingungen

Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen die Warenlieferungen frei Erfüllungsort inkl. Transport, LSWA-Gebühr, Versicherung und Entladung.

Jede Warenlieferung muss zwingend mit einem Lieferschein versehen sein, auf dem die vom Besteller angeforderten Informationen, einschließlich der obligatorischen Zolldokumente, angegeben sind.

Der Lieferant garantiert eine vorschriftsmäßige Verpackung, die so ausgelegt sein muss, dass die Ware während der Lieferung vor jeglichen Transportschäden und während der Zwischenlagerung vor Witterungseinflüssen und Korrosion geschützt ist. Der Lieferant muss auf der Verpackung einen gut sichtbaren Hinweis anbringen, falls beim Auspacken mit besonderer Vorsicht vorzugehen ist.

Verpackungen, die Eigentum des Lieferanten sind, werden vom Bestimmungsort der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten abgeholt.

9. Rücksenden einer Lieferung

Bei Überschüssen verpflichtet sich der Lieferant, die Standardware in der Originalverpackung, die die Beaulieu SA nicht benötigt, gegen Erstattung des Preises und unter Abzug der ordentlichen Transportkosten der betreffenden Ware zurückzunehmen.

10. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

Als vertraglicher Erfüllungsort gilt der angegebene Bestimmungsort (Lieferadresse). Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt bei Abnahme der vom Besteller bezahlten Ware am Erfüllungsort.

11. Abnahme, Garantie und Reklamation

Die Endabnahme erfolgt nach ordnungsgemäßer Abnahme der Ware am Bestimmungsort. Auf Verlangen der Beaulieu SA wird eine Abnahmekontrolle mit entsprechendem Protokoll durchgeführt.

Der Lieferant garantiert gegenüber der Beaulieu SA, dass der Vertragsgegenstand keine Eigenschaften besitzt, die seinen Wert oder seine Eignung mindern, dass er den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Kriterien entspricht und nicht gegen die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Normen und Vorschriften verstößt.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der endgültigen und mängelfreien Abnahme des gesamten fertiggestellten Werks und dauert 5 Jahre (60 Monate). Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die ordnungsgemäße Ausführung wieder am Tag der Verlängerung der mängelfreien Abnahme der nachzubessernden oder zu ersetzenden Bauteile oder Anlagensegmente. Die Beaulieu SA ist berechtigt, im Laufe der Gewährleistungsfrist für die ordnungsgemäße Ausführung jederzeit Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln geltend zu machen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim Lieferanten.

Die Beaulieu SA behält sich das Recht vor, bei Gewährleistungsansprüchen entweder vom Lieferanten Nachbesserung, Ersatz oder Preisminderung zu verlangen oder den Vertrag gänzlich zu kündigen. Jegliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Mängeln erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sollte der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der festgelegten Frist beseitigen, ist die Beaulieu SA berechtigt, Abhilfemaßnahmen zu Lasten des Lieferanten zu ergreifen. Jegliche sonstigen fällig werdenden Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12. Abtretung, Pfändung, Verrechnung, Unterauftragsvergabe

Ohne schriftliche Zustimmung der Beaulieu SA sind die Abtretung oder die Pfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung vertraglicher Verpflichtungen weder ganz noch teilweise zulässig. Der Lieferant darf Forderungen, die der Beaulieu SA geschuldet werden, nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Beaulieu SA untersagt.

13. Gesetzliche Bestimmungen, Schutz und Arbeitsrecht

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Zwangsabgaben und Verordnungen müssen vollständig eingehalten werden.

Was die Beschäftigung von Personal anbelangt, verpflichtet sich der Lieferant – für sich selbst sowie entlang der gesamten Kette der erteilten Aufträge – dazu, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die für die Beschäftigung und Einstellung von Personal gelten, einzuhalten, d.h. jegliche beruflichen Verordnungen, Anweisungen, Richtlinien und Empfehlungen zur Einhaltung der minimalen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen sowie Bedingungen hinsichtlich Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und Bedingungen hinsichtlich Arbeitssicherheit. Die erforderlichen schriftlichen Nachweise müssen systematisch, vor der Aufnahme der Tätigkeit durch das Personal der Person, die seitens der Beaulieu SA die Bestellung aufgegeben hat, vorgelegt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Beaulieu SA bei Verstößen gegen diese Bestimmungen vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Haftpflicht

Der Lieferant haftet hauptsächlich bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Erweist sich der Vertragsgegenstand als nicht zufriedenstellend, muss der Lieferant insbesondere auch für die Feststellung der Mängel sowie die Demontage und Wiedermontage einstehen.

Der Lieferant stellt die Beaulieu SA von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen mangelhafter Produkte sowie nicht fachgerecht ausgeführter

Leistungen (z.B. Wasserschäden), wegen Verletzung geistigen Eigentums sowie sonstiger Vertragsverletzungen frei.

15. Geistiges Eigentum

Jegliche Rechte an der gesamten Dokumentation, an jeglichen Plänen, Skizzen, Computerprogrammen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben bei der Beaulieu SA. Jegliche Nutzung und Vervielfältigung, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht erforderlich ist, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Beaulieu SA untersagt. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen des Lieferanten werden an die Beaulieu SA abgetreten, die ein unbeschränktes Nutzungsrecht an den Rechten Dritter erhält. Diese Leistungen werden durch die im Vertrag festgelegte Vergütung entlohnt.

16. Geheimhaltung

Jegliche Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

17. Werbung

Jegliche Erwähnung der Geschäftsbeziehungen mit der Beaulieu SA zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beaulieu SA.

18. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die am Erfüllungsort der Leistungen geltenden gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, zur Reduzierung seiner Einwirkung auf die Natur sowie zu einer umweltgerechten Abfallentsorgung. Auf Anfrage stellt der Lieferant die Belege in schriftlicher Form bereit.

19. Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen und die von Beaulieu SA herausgegebenen ergänzenden Sicherheitsvorschriften sowie die von den Veranstaltern herausgegebenen ergänzenden Sicherheitsrichtlinien einzuhalten. Ferner muss er für persönliche Schutzausrüstung sorgen.

20. Ergänzungen

Sämtliche am Vertrag zwischen dem Lieferanten und der Beaulieu SA vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Nachträge bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen (Vertragsänderungen).

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis richtet sich nach schweizerischem materiellem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lausanne. Dennoch ist die Beaulieu SA berechtigt, gegen den Lieferanten eine Klage an seinem Sitz einzureichen.

22. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB. In solchen Fällen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Lausanne, Juni 2023

Die französische Version der Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren ist gegenüber allen anderen übersetzten Versionen maßgeblich. Die Beaulieu SA kann nicht in einer anderen als der in französischer Sprache vorliegenden Version verklagt werden. Die übersetzten Versionen stehen den Kunden nur zu Informationszwecken zur Verfügung.